

8.52.18

Dodis.ch/59856



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Bundesamt für Aussenwirtschaft		Beschluss	
No. 258.5	Decision		
EE	Decisione		
K - 2. JUN. 1983			
E. M. H.			
Kopie an			

25. Mai 1983

a/a
✓

Tiefseeverseukung radioaktiver Abfälle

Departement des Innern und Verkehrs- und Energiewirtschafts-
departement. Gemeinsamer Antrag vom 18. Mai 1983
(Beilage)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 25. Mai 1983
(Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Departements des Innern und des
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements, das Mitberichts-
verfahren und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die zuständigen Stellen (EIR, BEW) werden beauftragt, die bereits angelaufene Tiefseeverseukung 1983 im Rahmen der Bestimmungen der Londoner Konvention (LDC) und der NEA durchzuführen.
2. Die Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung in der Schweiz (AGNEB) wird beauftragt, bis Ende 1983 die detaillierte Planung von Zwischenlagern in der Schweiz, insbesondere für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus den Bereichen des EIR und des Bundesamtes für Gesundheitswesen, durchzuführen. Diese Zwischenlager sollen die Abfälle bis zur Inbetriebnahme eines Endlagers in der Schweiz (ca.1995) aufnehmen können.
3. Die NAGRA wird eingeladen, ihre Arbeiten zur Errichtung eines Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zu beschleunigen, damit die Inbetriebnahme möglichst vor 1995 erfolgen kann.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EDI 12 (GS 2, BAG 3, BBW 1, BUS 3, SR/EIR 3) zum Vollzug
- EVED 6 (GS 3, BEW 3) " "
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 5 " "
- EVD 5 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

EIDG. VERKEHRS- UND ENERGIEWIRT-
SCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, 18. Mai 1983

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tTiefseeverseukung radioaktiver Abfälle

I.

Die in der Schweiz anfallenden schwach- und mittelaktiven Abfälle, die vorwiegend aus Kernkraftwerken (2/3), der Industrie, Forschungsinstituten und Spitälern (1/3) stammen, werden jeweils durch das Eidg. Institut für Reaktorforschung (EIR) in Würenlingen nach den Vorschriften der Internationalen Atomenergieagentur (IAEA) in Wien konditioniert und zum Transport vorbereitet.

Seit 1969 werden schwach- und mittelradioaktive Abfälle in gemeinsamen, durch die "Nuclear Energy Agency" (NEA) der OECD kontrollierten Aktionen, an denen sich üblicherweise Belgien, Grossbritannien, die Niederlande und die Schweiz beteiligten, im Atlantik versenkt. Die Versenkungsaktionen stützen sich auf die sog. "Londoner Konvention" (LDC) von 1972 (Mitglieder sind 52 Staaten), die 1978 auch vom Bundesrat ratifiziert wurde.

Der bis heute benutzte Versenkungsstandort im Atlantik wurde durch eine Expertengruppe der NEA festgelegt. Es handelt sich um ein 4000 km² grosses Gebiet, welches eine durchschnittliche Tiefe von 4400 m aufweist und sich in einer Entfernung von 700 km zur spanischen Küste befindet.

Die bisher von der Schweiz und anderen Ländern an der NEA-Versenkungsstelle deponierten radioaktiven Abfälle machen weniger als 1 % der von der IAEA festgelegten jährlichen Maximalmengen aus. Die Aktivitätskonzentrationen der von der Schweiz versenkten Abfälle liegen um mindestens einen Faktor 10 unter den von der IAEA als zulässig erklärten Konzentrationen.

II.

Die radioaktiven Abfälle werden für die Tiefseeverseukung mit Zement

oder Bitumen zu Körpern verfestigt. Treten nach der Versenkung radioaktive Stoffe ins Wasser über, so werden sie stark verdünnt. Das sich daraus ergebende Risiko kann mittels Modellrechnungen abgeschätzt werden. Dabei wurde angenommen, dass die radioaktiven Stoffe aus den Behältern austreten.

Basierend auf den tatsächlich versenkten Mengen und Aktivitäten, ergeben sich daraus für den Menschen Strahlendosen von weniger als 1 mrem pro Jahr, was nicht einmal 1 % der mittleren Belastung aus natürlichen Strahlenquellen entspricht. Weniger bekannt sind allerdings die Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt des Meeres.

III.

Die Vorbereitung der Versenkungsaktionen durch das EIR beginnt jeweils schon im vorangehenden Jahr. Am 31. März 1983 präsentierte sich die Situation wie folgt:

- Die gesamte für die Tiefseeverenkung 1983 vorgesehene Ladung ist versenkungsgerecht fertig konditioniert und in Würenlingen zum Abtransport bereit;
- die konditionierten Abfälle sind nach Fasstypen, nicht nach ihrer Herkunft geordnet. Eine Rückgabe an die EIR-fremden Zulieferanten, welche bei Ausfall der Tiefseeverenkung notwendig wäre, würde zu unerwünschten zusätzlichen Strahlendosen des Betriebspersonals führen;
- die organisatorischen und versicherungstechnischen Vorarbeiten mussten aus terminlichen Gründen bereits eingeleitet und entsprechende Aufträge an die ausführende Gesellschaft ONDRAF (Belgien) erteilt werden. Damit erwachsen dem EIR zum heutigen Zeitpunkt bereits Kosten von ca. Fr. 20'000.--, unbesehen, ob die Versenkungsaktion 1983 durchgeführt werden kann oder nicht.

IV.

In der öffentlichen Meinung stösst die Tiefseeverenkung radioaktiver Abfälle sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene zunehmend auf Ablehnung. Diese Opposition macht die Tiefseeverenkung radioaktiver Abfälle zur Zielscheibe für den ganzen Fragenkomplex der Sauberhaltung der Meere.

In der Frühjahrssession 1983 wurden parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche sich mit Fragen der Tiefseeverenkung befassten oder forderten, die Schweiz solle auf die Versenkung von radioaktiven Abfällen im Meer ganz verzichten (Interpellation Mascarin vom 28.2.1983, Postulat Braunschweig vom 16.3.1983).

Die an der letzten Sitzung der LDC-Vertragsländer in London im Februar 1983 mit 19 gegen 6 Stimmen und bei 5 Enthaltungen angenommene Resolution auf ein Moratorium für die Tiefseeverseukung auch von mittel- und schwachradioaktiven Abfällen hat nur empfehlenden Charakter und bewirkt rechtlich keine Aenderung der Anhänge zur LDC. Völkerrechtlich wäre die Schweiz weiterhin berechtigt, sich unter Einhaltung der in der LDC festgelegten Bedingungen an Tiefseeverseukungsaaktionen zu beteiligen.

Eine endgültige Beurteilung der aussenpolitischen Situation, die sich für die Schweiz bei fortgesetzten Verseukungsaaktionen ergeben könnte, ist gegenwärtig schwierig. Es darf angenommen werden, dass wir noch ein bis zwei Tiefseeverseukungsaaktionen durchführen könnten, ohne dass daraus auf internationaler Ebene politisch untragbare Konsequenzen erwachsen würden.

Indessen darf nicht übersehen werden, dass die Beteiligung der Schweiz an weiteren Verseukungsaaktionen unserem internationalen umweltpolitischen Ansehen schädlich ist. Besonders würde unser Verhältnis zu Spanien stark belastet. Der Botschafter dieses Landes hat bereits mehrere entsprechende Demarchen unternommen.

Jene Staaten, die in London für ein Verbot der Verseukung radioaktiver Abfälle votierten, könnten die Haltung der in Umweltfragen fortschrittlichen Schweiz nicht verstehen, wenn sie die Arbeiten zur Lagerung der Abfälle nicht beschleunigen oder sogar eine mengenmässige Zunahme der Verseukungsaaktionen vornehmen würde.

V.

Da in der Schweiz im gegenwärtigen Zeitpunkt keine alternative Entsorgungsmöglichkeit zur Tiefseeverseukung vorliegt (die Inbetriebnahme eines Endlagers der Nagra ist nicht vor 1995 möglich) und für die benötigte Zeitspanne nicht überall genügend Zwischenlagerkapazität zur Verfügung steht, ergibt sich bei Ausfall der Tiefseeverseukung insbesondere für die Abfälle aus dem Verantwortungsbereich des Bundes (Sammelaktionen des BAG und Abfälle aus dem EIR) eine Zwangssituation.

VI.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen folgende

A n t r ä g e

zum Beschluss zu unterbreiten:

1. Der Bund verzichtet grundsätzlich auf die weitere Verseukung von radioaktiven Abfällen im Meer.

- 4 -

2. Die zuständigen Stellen (EIR, BEW) werden beauftragt, die bereits angelaufene Tiefseeverenkung 1983 im Rahmen der Bestimmungen der Londoner Konvention (LDC) und der NEA als letztmalige Aktion durchzuführen.
3. Die Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung in der Schweiz (AGNEB) wird beauftragt, bis Ende 1983 die detaillierte Planung von Zwischenlagern in der Schweiz, insbesondere für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus den Bereichen des EIR und des Bundesamtes für Gesundheitswesen, durchzuführen. Diese Zwischenlager sollen die Abfälle bis zur Inbetriebnahme eines Endlagers in der Schweiz (ca. 1995) aufnehmen können.
4. Die NAGRA wird eingeladen, ihre Arbeiten zur Errichtung eines Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zu beschleunigen, damit die Inbetriebnahme möglichst vor 1995 erfolgen kann.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

ABW

EIDG. VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

*Erler 22 22 22*Beilage:

Stellungnahme der Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung vom 28. April 1983 (nur für die Herren Departementsvorsteher und die Bundeskanzlei)

Zum Mitbericht an:

EDA, EJPD

Protokollauszug an:

BK 5 Ex.
 EDI 12 Ex. (GS 2, BAG 3, BBW 1, BUS 3, SR/EIR 3)
 EVED 6 Ex. (GS 3, BEW 3)
 EDA 5 Ex.
 EJPD 5 Ex.



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

3003 Bern, 25. Mai 1983

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Tiefseeverseukung radioaktiver Abfälle

M i t b e r i c h t

zum Antrag EDI/EVED
 vom 18. Mai 1983

Die Verseukung radioaktiver Abfälle im Meer erfolgte stets unter der Kontrolle der Nuklearenergie-Agentur (NEA) der OECD. Auch die in Aussicht genommene Verseukungsaktion soll unter allen gebotenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

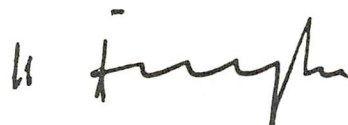
Angesichts der Opposition gegen die Verseukung von Abfällen im Meer ist alles zu unternehmen, um geeignete alternative Methoden zu fördern. Beim jetzigen Stand der Dinge, d.h. bevor geeignete Lösungen greifbar sind, erscheint uns jedoch ein grundsätzlicher Verzicht auf weitere Verseukungsaktionen als sehr riskant. Die Gegner werden einen solchen Verzicht als Eingeständnis wesentlicher Nachteile empfinden und die Aktion 1983 noch verstärkt anfechten. Aus dem gleichen Grund erachten wir die in Ziffer 2 des Antrags enthaltene Erklärung, wonach es sich bei der Verseukungsaktion 1983 um die letztmalige Aktion dieser Art handle, als verfrüht. Sie dürfte auch kaum zur Beschwichtigung der Gegner beitragen. Im jetzigen Zeitpunkt geht es einzig um die Operation 1983, und für diese wäre ein Verzicht auf künftige Verseukungsaktionen geradezu das Gegenteil eines vertrauensfördernden Entscheides.

Wir verkennen indessen die politischen Aspekte keineswegs, doch wäre es unseres Erachtens besser, den Entscheid für die Versenkungsaktion durch eine informative Erklärung zu begleiten, wonach es sich ausschliesslich um schwach- und mittelradioaktive Abfälle handelt. Zugleich könnte die intensivierte Suche nach andern Beseitigungsmethoden deutlich hervorgehoben werden.

Wir b e a n t r a g e n :

- Antrag Ziffer 1: Streichen.
- Antrag Ziffer 2: Streichung der Worte "als letztmalige Aktion".

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

A handwritten signature in black ink, appearing to be "H. Frey", written in a cursive style.